

Merkblatt der Landesstelle für Bautechnik

Nichttragende Brandwände

(Merkblatt Nichttragende Brandwände - Fassung 25.05.2023)



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN LANDESSTELLE
FÜR BAUTECHNIK

Allgemeines

Dieses Merkblatt dient der Information und darf nicht als technische Regel aufgefasst werden.

Nichttragende Brandwände

Befreiung vom Erfordernis einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung für nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktionen unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung

- /1/ Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
- /2/ Allgemeine Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO)
- /3/ Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VwV TB vom 12. Dezember 2022

Nach § 7 Absatz 3 LBOAVO /2/ müssen Brandwände auch unter zusätzlicher mechanischer (stoßartiger) Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Abweichend davon sind - z.B. für Gebäude der Gebäudeklasse 4 - anstelle von Brandwänden auch Wände möglich, die unter zusätzlicher mechanischer (stoßartiger) Beanspruchung lediglich hochfeuerhemmend sind.

Für nichttragende Brandwände ist die Erteilung bzw. Verlängerung der Geltungsdauer von hierfür bereits erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen aufgrund der derzeit geltenden Technischen Baubestimmungen nicht mehr möglich*.

Von den Prüfstellen werden für diese Wandkonstruktionen stattdessen allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse ausgestellt, die nur noch den Nachweis der Feuerwiderstandsfähigkeit (z.B. F 90-A), jedoch nicht mehr den Nachweis der Widerstandsfähigkeit für stoßartige Belastungen im Brandfall belegen.

Um diese Lücke zu schließen, ist entweder eine allgemeine Bauartgenehmigung des Deutschen Instituts für Bautechnik in Berlin oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 16a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LBO erforderlich.

Bei Ausführung einer nichttragenden Brandwand in Übereinstimmung mit einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis für eine nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktion mit hinreichendem Feuerwiderstand können die bauaufsichtlichen Anforderungen für eine Brandwand in der Regel als erfüllt angesehen werden, wenn für die Wandkonstruktion auf der Grundlage von Prüfungen der Widerstand gegenüber stoßartigen Belastungen im Brandfall belegt ist. Da unter dieser Voraussetzung keine Gefahren im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 LBO zu erwarten sind, kann die Landesstelle für Bautechnik im objektbezogenen Einzelfall erklären, dass eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung aufgrund von § 16a Absatz 4 LBO nicht erforderlich ist.

Als Nachweis kann daher auf Antrag bei der Landesstelle für Bautechnik anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung oder einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung unter diesen Voraussetzungen eine Befreiung vom Erfordernis einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung nach § 16a Absatz 4 LBO erteilt werden.

Neben der Nennung des Antragstellers und des konkreten Bauvorhabens bedarf es im Rahmen der Antragstellung für eine solche Befreiung außerdem der Vorlage des zugehörigen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für die nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktion

und die Vorlage einer gutachtlichen Stellungnahme einer bauaufsichtlich anerkannten Prüfstelle. In dieser gutachtlichen Stellungnahme sind für die beantragte Wandkonstruktion die auf der Grundlage von Prüfungen festgestellten Eigenschaften gegenüber stoßartigen Belastungen im Brandfall anzugeben. Die Prüfberichte über die durchgeführten Prüfungen sind in der gutachtlichen Stellungnahme zu zitieren.

Sofern bei der Bearbeitung des Antrags nur ein geringfügiger Verwaltungsaufwand entsteht, entfällt in der Regel eine Gebührenerhebung. Vorteilhaft ist deshalb eine Online-Antragsstellung über das Serviceportal Baden-Württemberg [Antrag - Landesstelle für Bautechnik \(www.service-bw.de\)](http://www.service-bw.de).

- * In der VwV TB /3/ sind in Teil C, lfd. Nr. C 4.2, die maßgebenden bauaufsichtlichen Anforderungen und Prüfverfahren für nichttragende Wandkonstruktionen aufgeführt, die in Verbindung mit Anlage C 4.6 der VwV TB gelten. Nach diesen Vorgaben müssen Brandwände das Leistungskriterium der „Tragfähigkeit“ im Sinne eines lastabtragenden Bauteils erfüllen. Daher ist formell die Erteilung bzw. Verlängerung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für nichttragende Brandwände derzeit nicht möglich.

Impressum

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
Referat 27 - LANDESSTELLE FÜR BAUTECHNIK
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen
Telefon 07071 757-0
Telefax 07071 757-3190
poststelle@rpt.bwl.de
www.bautechnik-bw.de